

Vereinbarung
zur
Überlassung von Nutzungsrechten
von Transportkapazitäten
(„Nutzungsüberlassung“)

1. Diese Nutzungsüberlassung ist Teil des **Speichervertrags Jemgum 01.03.2016** zwischen **astora** und dem **Speicherkunden** und ergänzt diesen zugleich.
2. Der **Speichervertrag**, inklusive seiner wesentlichen Bestandteile gemäß § 6 des **Speichervertrages**, findet ohne Einschränkung auf diese Vereinbarung Anwendung, soweit diese Vereinbarung nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung trifft.
3. **astora** überlässt dem **Speicherkunden** die in § 2 der **Speicherspezifikation Jemgum 01.03.2016** hinsichtlich Höhe und Laufzeit vereinbarten Nutzungsrechte für Transportkapazitäten. („Überlassung von Nutzungsrechten“). Der **Speicherkunde** nimmt diese Überlassung an.
4. Die Überlassung von Nutzungsrechten wird über die PRISMA European Capacity Platform abgewickelt.
5. Jeder **Vertragspartner** stellt sicher und ist dafür verantwortlich, dass die seinerseits für die Überlassung notwendigen Vereinbarungen mit PRISMA European capacity platform GmbH (PRISMA) entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (GTCs PRISMA) abgeschlossen sind und er seinen Pflichten daraus nachkommt. Die Nutzungsüberlassung soll in Form des Over the Counter („OTC“) Prozesses, gemäß den PRISMA GTCs, durchgeführt werden. Nach Abschluss des **Speichervertrages** stimmen **astora** und der **Speicherkunde** rechtzeitig ab, wann **astora** das Überlassungsangebot auf PRISMA einstellt.
6. Außerdem stellt jeder **Vertragspartner** sicher und ist verantwortlich dafür, dass die seinerseits für die Überlassung notwendigen Vereinbarungen mit dem relevanten Fernleitungsnetzbetreiber, entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des relevanten Fernleitungsnetzbetreibers („AGBs TSO“) abgeschlossen sind und er seinen Pflichten daraus nachkommt.
7. Für die gesamte Laufzeit dieser Vereinbarung bleibt **astora** Vertragshalter der Kapazitätsrechte gegenüber dem relevanten Fernleitungsnetzbetreiber und Schuldner der sich aus dem Vertrag mit dem Fernleitungsnetzbetreiber ergebenden regulierten Entgelte sowie der Leistung von Sicherheiten gegenüber dem relevanten Fernleitungsnetzbetreiber. Der **Speicherkunde** erhält lediglich die im **Speichervertrag** festgelegten vereinbarten Nutzungsrechte für die Kapazität.
8. **astora** kann alle Einschränkungen des nach dieser Vereinbarung zur Nutzung überlassenen Kapazitätsrechts, die sich aus der Anwendung der GTCs PRISMA und/oder der GTCs TSO ergeben, an den **Speicherkunden** weitergeben und **Speicherkunde** erklärt sich bereit,

diese Einschränkungen zu tragen. Der **Speicherkunde** kann **astora** in keinem Falle für solche Einschränkungen haftbar machen.

9. Alle Risiken und die Verantwortung für alle Kosten (inkl., aber nicht beschränkt auf Pönalen für Kapazitätsüberschreitungen) und die Abgaben, die im Zusammenhang mit der Nutzung (oder ggfs. der Nicht-Nutzung) der überlassenen Kapazitäten entstehen und über den regulierten Tarif für die Kapazitätsnutzung hinausgehen, werden an den **Speicherkunden** weiter gegeben.